

§ 128.

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der bei der Gemeindeverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die nicht Beamte sind, ihre Bezüge, ihre Arbeitszeit, ihr Recht auf Urlaub usw. sind im Einvernehmen mit geordneten Vertretungen der Angestellten und Arbeiter zu regeln.

4. Beteiligung der Gemeindebürger an der Gemeindeverwaltung.

§ 129.

(1) Alle Gemeindeangelegenheiten, die ortsgesetzlicher Regelung bedürfen, können bis zur Erledigung dieser Angelegenheit durch die Gemeindeverordneten zum Gegenstand eines Bürgerschaftsentscheides gemacht werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Wählerliste der letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragenen Gemeindebürger es schriftlich beantragt.

(2) Die Antragsteller müssen zur Zeit des Antrags wahlberechtigt sein; der Gemeinderat hat auf Antrag festzustellen, ob dies der Fall ist. Die Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Jeder in der Wählerliste der letzten Gemeindeverordnetenwahl eingetragene Gemeindebürger hat eine Stimme, wenn nicht spätestens 4 Wochen nach der Abstimmung festgestellt wird, daß er das Wahlrecht verloren oder überhaupt nicht besessen hat; der Gemeinderat hat auf Antrag festzustellen, ob dies der Fall ist. Die Abstimmung ist geheim. Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde. Der Gemeinderat hat die Abstimmung durchzuführen. Wenn Stimmzettel mehr als das Wort „Ja“ oder das Wort „Nein“ enthalten, sind sie ungültig. Zu einer Bejahung ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten abstimmt und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ lautet. Werden diese Mehrheiten nicht erreicht, so gilt die Frage als verneint.

(3) Die Entscheidung der Gemeindebürger ersetzt die Entschliezung der Gemeindeverordneten.

III. Zusammenschluß von Gemeinden.

1. Eingemeindung.

§ 130.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Gemeinden bleiben in ihrer räumlichen Begrenzung bestehen, solange nicht eine Veränderung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.

§ 131.

(1) Wollen sich mehrere Gemeinden zu einer Gemeinde vereinigen, so bedürfen sie dazu der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Diese ist auch zur Neuerrichtung einer Gemeinde erforderlich. Die Genehmigung darf nur aus Gründen des Gemeinwohls versagt werden. Vor der Entschliezung sind die beteiligten Beschlußbehörden und die Gemeindekammer zu hören.

(2) Soll ein Teil einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, so ist für jede der beiden Gemeinden die Genehmigung des zuständigen Kreis Ausschusses erforderlich. Gehören sie demselben Bezirksverband an, so genügt die Genehmigung des Bezirks Ausschusses. Die Genehmigung darf nur aus Gründen des Gemeinwohls versagt werden.

§ 132.

(1) Erhebt gegen die von den Gemeindeverordneten beschlossene Verschmelzung ganzer Gemeinden der zehnte Teil der in der Wählerliste der